

Beitragsordnung des Vereins zur Förderung des Kompetitiven Programmierens e.V.

29. März 2021

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 5 der Vereinsatzung in der Fassung vom 1. Mai 2020.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Ordentliche Mitglieder: 20,00 Euro

Fördermitglieder: 60,00 Euro

Andere Mitgliedschaften sind beitragsfrei.

- (2) Jugendliche Mitglieder, die unterjährig durch Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern wurden, sind erst ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres beitragspflichtig.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge können entweder im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen oder auf das Vereinskonto überwiesen werden.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Vereinskonto

Bank: Volksbank Ulm-Biberach eG

IBAN: DE03 6309 0100 0217 8310 01

BIC: ULMVDE66XXX

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Änderungen

Änderungen an dieser Beitragsordnung, die

- (1) von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder
- (2) nur die Kontodaten des Vereinskontos in § 6 betreffen,

kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform mitgeteilt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.05.2020 in Kraft.